

Luzern, den 13. November 1850.

an den pfersignificativen Länderrat  
für den Antragsentwurf des Jahres.

Zuverlässige und genaue statistische Notizen sind vorerst  
den Mitgliedern gesetzgebender als denen verwaltender Landes-  
den immer sehr willkommen, weil sie dieselben in Hand  
setzen, statt unrichtiger, aktivell zu verfahren, wenn sie  
Länderangelegenheiten betrachten. Die dies für zu  
nen, anlangend auf jüngst bei den Organisationsver-  
ten in eidgenössischen Kopf-, Zoll- und Münzangelegenheiten  
mit Landeshauptmann eine Menge Notizen über den damaligen  
wirklichen Zustand des Landes und bedauern ab sehr, wenn  
in der einen oder anderen Angelegenheit die Gesetze nicht  
weder gar nicht oder doch nur unvollständig und man-  
gelfast fortgegeben werden könnten. Es ist daher sehr zu  
bedauern, daß, wie in anderen Staaten und Verfassungen  
fürwahr, so auch in der eidgenössischen Eidgenossenschaft  
die Statistik eine besondere Stelle unter den Verwaltungsb-  
schäften einnehmen würde. Allein wenn eine derartige Be-  
stimmung nicht einem hohen Landeshauptmann gleiches soll, so müs-  
sen die geeigneten Massregeln ergriffen werden, dieselben  
wirklich zu machen. Es ist anzunehmen: wenn der Zweck will,  
wird auch die Mittel zur Verwirklichung derselben. Aus diesem  
Grunde darf das unferne Landtagsgesetz fassen, daß die  
Gegenstände sind neben Landeshauptmann über die Statistik der  
eidgenössischen Eidgenossenschaft werden zu sein werden.

Das angeordnete Verzeichniß nebst bei seiner Ein-  
 führung beschriebenen dem Kaufverzeichniß, Gesetzsammlungen  
 u. d. gl., die ich von der nächstgelegenen Kanzlei zur Ver-  
 fügung gestellt werden, stieß aber dabei auf viele Lücken,  
 indem die Amtsverzeichnisse mancher Kantone, die dem löblichen  
 Landrat zugehörten, solche zu veröffentlichen, entweder ganz  
 oder theilweise fehlten. Dem Herrn Landrat insofern die  
 zu vervollständigen, wurde ob sich gleich und später bei  
 einzelnen Anlässen zu wiederholten Malen an die betreffenden  
 Kantonsverwaltungen oder Kantonskanzleien. Hielt darüber, hielt  
 durch einige Ankäufe (wie dem auf das Jahr 1843 ich beschil-  
 digte Kondite von 200 Fr., wovon jedoch nur 85 Fr. 54 Rg. aus-  
 wendet wurden) gelangte ob in dem Landrat nicht zureichend  
 beträchtlichen Material. Diese Lücke soll nämlich, außer  
 dem Gesetzsammlungen und Amtsverzeichnissen einzelner Kantone, an  
 Sammlungen kantonalen Gesetzbücher und an anderen statisti-  
 schen Druckwerken 74 verschiedene Werke, wie ich beiliegen-  
 dem Verzeichniß darstellbar zu sehen ist.

Indem obigen angeordneten Kantone kann sog. Kaufverzeich-  
 nisse, sondern nur dem jährlichen Verzeichniß, andere hingegen,  
 z. B. Zürich, Kaufverzeichnisse ohne Landrats und ohne Kaufver-  
 zeichnisse zu veröffentlichen; dem gibt ob wieder Kaufverzeich-  
 nisse, welche, wie vielfachig sie auch an statistischen Notizen  
 sein mögen, z. B. die statistischen Gesetzbücher von B. Gul-  
 lau, vermögen der konstitutionellen Bewegung der Wirkungs-  
 kreis mit unbedingtem Erfolg nicht ungenügendes Material zu  
 fast ganz mit Hilfsworten übereinstimmen. Mithin sollte, da  
 ob keine amtlichen Verzeichnisse von sich selbst dem  
 Druck übergeben, einige Kanten das in jenen Kanton ver-  
 schiedenen Zeitungen, in welcher Art zu dem statistischen  
 Kaufverzeichnisse über das Jahr 1843 aufstellen sind. Über-

ganz aufzuheben solche Gesandtschaften dem unterzeichneten oder  
 garbannet im Allgemeinen als sehr wichtig, und ob ich so-  
 wohl im Juli 1842 der Statistik des betreffenden Landes-  
 theils, als in demjenigen eines rationalen Verwaltung des-  
 selben zu sehn, daß das Justiz der Kaufmannschaft  
 nicht in dem Kaufmann allmählich Eingang und Anerkennung  
 finden, was daselbst bisher unbekannt geblieben ist. Dabei  
 wären mir zu wünschen, ob müßten die Eigenschaften nicht  
 geben Kaufmannschaft nicht aus dem Auge verloren,   
 sondern jenseits darauf Bedacht genommen werden, daß ein  
 solches ein vollständiges Jenseits der im betreffenden Zeit-  
 raum vorgewonnenen Eigenschaften darstellt, worüber sich ein ge-  
 wisses Bild von wirklichen Zustand der Verwaltung und des  
 Landes gewinnen läßt. Dergleichen wichtiger Kaufmannschaft,  
 welche dem wahren Zustand nach nicht über wichtige Verwal-  
 tungsfragen aufstellten Spezialberichte wegen davon besonders  
 wichtiger Veröffentlichung mit Berücksichtigung übereinstimmen, wie ob  
 z. B. mit dem gewöhnlichen Kaufmannschaft in Bezug auf  
 Herrn Schlingens & Handelsverträge und beim kaufmännischen Kauf-  
 mannschaft in Bezug auf Herrn Dr. Schmidt's & Überwachungs-  
 berichte der Fall ist, solche Anforderungen nicht ganz.

Ich wünschte mir auch die Sache, was von Seiten der  
 niederrheinischen Landes für die Statistik der Provinz gelten sollte  
 den Vortheil und sollte. In dieser Hinsicht erlaubt sich der un-  
 terzeichnete dergleichen folgende unmaßgebliche Ansichten aus-  
 zusetzen.

1. Was insbesondere die Erzeugnisse betrifft, sollte die  
 für die erzeugnisse Karte der Provinz und für Kaufmann  
 das Gebiet einzelner Kaufmann unternehmen Arbeit so viel  
 als möglich benutzt werden. Mit Recht sagt der Herr das  
 niederrheinischen Kreisverwaltungs vom 2. April 1842 an die Erziehung

Das damaligen Jahres (s. Aufstellungsbuchst. von 1842 Luit. F. D. 2)  
 über diese trigonometrischen und topographischen Arbeiten: „Die  
 Pläne haben ab“ (dieses Buchausgabe), immer als ein gemein-  
 „nützliches Mittel anzusehen, das eben so wichtig für die  
„Lage der Provinzen und Statistik der einzelnen Kreise, als für  
„Militärtopographie der gesamten Eidgenossenschaft sein würde.“  
 Es dürfte daher das nützliche militärische Instrument im Militär-  
 beinge eines Kupfer zu erzeugen werden, wie die immer auf  
 dasselbe übertragenen trigonometrischen Arbeiten zu richtigen  
 topographischen Aufzeichnungen, nämlich zur neuen Kenntnis der  
 Flächeninhalte benutzt werden können, den der Helvetien, Mün-  
 chen, Kanton, die Halbinseln, das unbesetzte Land u. s. w. ein-  
 zuführen. Ewiger dürfte eine Einladung zu diesem Instrument  
 anzunehmen sein, dafür zu sorgen, daß die bisher angefertigten  
 Blätter des Desamptations in einem Atlas vereinigt und diesen  
 die Karten derjenigen Kreise, welche dieselben mit oder ohne  
 Anwesenheit der nützlichen Karte bereits vorhanden haben,  
 beigefügt werden, und zwar so, daß alsdann jedem Instrument  
 ein komplettes dieser Kartensammlung zu vollständiger Gebrauch  
 zugänglich werden kann. Bekanntlich ist die auf trigonometrischen  
 Vermessungen beruhende Karte der Kreise Anagni vollständig,  
 außer die der Kreise Genf, ja mit, diese ohne Hilfe nütze-  
 nützlicher Zuspäße. die folgende Sammlung sollte alljährlich aus-  
 vollendet werden.

2. Was die Lehrerziehung betrifft, so ist der Wunsch, daß  
 bereits eine neue allgemeine Volksschule befestigt werden  
 könnten, zu einer neuen nützlichen Kenntnissen zu gelangen. Wenn  
 sich auf sich von richtigen Anordnungen der dienlichen In-  
 struktion und Tabellenschemata und von der Genauigkeit und  
 Fähigkeit der Lehrgänger abhängt, so bleibt dies für die  
 nützlichen Lehren noch ein beträchtliches Spiel Arbeit übrig,

indem dieselben nachsahend die eingeleiteten Tabellen zu Kontro-  
lieren, die beigefügten Sammlungen und Listen auszubereiten und  
die beigefügten übersichtlich zusammen zu stellen haben. Das von  
ferneren Angehörigen der Gesellschaft in dieser Hinsicht zu thun  
Lagerung ist demselben anzuweisen zu sein obliegt.

3. Landwirtschaftslehre. Nur ein ungelaufiger Kadaster kann den  
Gepflegenen und Administratoren einen vollständigen Befehl von  
Kantonsräthen über den Zustand des Landbaues verschaffen. Es be-  
steht bereits in einem gewissen Grade von Kadastern; in andern  
wird es unternommen oder ist man auf seine Einführung  
bedacht. Dagegen gilt es noch mehr, sogar bedauerlichen Kan-  
tonen, wo die Justiz über den Kadaster keinen Eingang gefunden  
hat und dieses völlig unberücksichtigt geblieben ist. Die nöthigen  
Anordnungen können jedoch diesem Stande Theilweise  
abgeholfen und in Ausführung des Zustandes des Landwirtschafts  
zu Erfolge beitragen:

a) indem sie sich über den für die vorgeschriebenen Kadaster  
unternommenen, bereits verschafften Arbeiten möglichst viel  
Nutzen ziehen;

b) indem sie zu gelegener Zeit und unmittelbar zum  
nötigen Anordnungen im ganzen Gebiete der Eidgenos-  
schaft eine der Vollziehung analoge Organisation vor-  
nehmen, wie sie z. B. gegenwärtig im Königreich Sal-  
zien durchgeführt wird;

c) indem sie insbesondere über den kantonalen  
Kaufmannslehre und andere rechtlichen und nicht recht-  
lichen Angelegenheiten alle Angaben sammeln, die zur  
Ermittlung des Befehls von Kantonsräthen über die Einführung  
des Landbaues, über deren Methoden, über Güter und  
sachliche Landwirtschaft, über Anordnungen, unter  
beigefügten u. d. gl. beitragen können.

4. Industrie, Künste, Manufaktur und Handel. In dieser  
 Beziehung kann das niederrheinische Handels- und Zollvereinswesen  
 durch seine Regierungen und Anstalten einen namhaften Beitrag  
 zur Förderung der nationalen Politik leisten, und zwar in-  
 gleichem Maße, als das frühere niederrheinische Handelsverwaltungs-  
 möglich war, die mit einer Absicht des Jahr 1840-  
 1847 eingeleiteten, dem niederrheinischen Grenz Zoll vereinbarung Aban-  
 von (Grenzzollvereinbarung) und am 3. April 1826 dem nied-  
 errheinischen Handelsverwaltungs Rat die damaligen Zollverträge  
 des Königl. Zollvereins über die Handels- und Transitverhältnisse  
 der Rhein- und den Handels- und Zollvereinskommissionen  
 vom Jahr 1844 und die Grenzverträge des Handelsvertrags von 1842-  
 1847 hinterlassen hat. Es wären zu wünschen, die Zusammenstellung  
 der Rheinverträge, dem niederrheinischen Grenz Zoll vereinbarung  
 Verträge vom Jahr 1848 und 1849 müßte einen Grenzzollvereinbarung  
 nachträglich beigefügt werden. Ebenso kann das Handels- und  
 Zollvereinswesen die Jahresberichte zu Nutzen ziehen, welche von den  
 Rheinverträgen Konsulen jenseits dem Länderverträge zu stellen  
 sind. Es versteht sich dabei von selbst, daß diejenigen, welche sich  
 zur Veröffentlichung eignen, von demjenigen abzusehen ist, was  
 in die Klasse von öffentlichen Mitteilungen gehört. Auf das nied-  
 errheinische Post- und Landpostwesen kann in Bezug auf Industrie,  
 besonders hinsichtlich des Verkehrs- und Handelsverkehrs, mit seinen  
 Regierungen und seiner Verwaltung viele Hilfsmittel zur Förderung  
 der nationalpolitischen Politik liegen. Die verschiedenen Mitteilun-  
 gen dürfen um so interessanter sein, als ihre vielfältigen An-  
 gaben nicht nur über den Verkehr des Landes mit dem an-  
 grenzenden Rußland, sondern auch über den Verkehr in Ju-  
 ronen und das einzelne Teile des Landes untereinander zu ge-  
 hören. Von demselben ist dem vorerwähnten Angelegenheit  
 bereits eine sehr gute Mitteilung über die Fortschritt und Fertig-

mit der pflichtgemäßen Kostentragung zuzukommen.

5. Kriegswesen. Das notwendigste Militärdienstvermögen besitzt die Mittel zur Lieferung des Materials für diesen Zweck der pflichtgemäßen Statistik.

6. Einwohner, öffentliche Arbeiten, öffentliche Anstalten, Kunst-  
gelenke, Gemeinwesen u. s. w. Hinsichtlich dieser Gegenstände der Sta-  
tistik ist klar, daß die notwendigsten Befehle sind weniger  
als die Kantonsbehörden leisten können. Lindner beauftragt das „statistische  
Lorenz“, welches der große Rath des Kantons Bern durch sein am  
23. Mai 1848 abgefaßtes Dekret über Organisation der verschiedenen  
Divisionen des Kantons einstellte, bezieht nicht mehr, sondern  
jenseitig Dekret dem Verweser des statistischen Lorenz eine  
Befehlshörung bis auf 2000 Fr. zuzulassen. Diese Stelle würde zwar  
besetzt, wie sich dem Kantonsrathe durch beauftragte Kommissionen  
verhalte über dessen Verwaltung vom Jahre 1845-1848, II. Bd.  
S. 1259, zu entnehmen ist; „ob zugehen sich jedoch“, heißt es daselbst,  
„daß bei dem geringen Kontingente, welches dem Lorenz die Ju-  
renen zur Verfügung gestellt werden, dieses Institut nicht er-  
folgreich werden konnte.“ Es werden sich dann die amtlichen  
Ausschlüsse der einzelnen Kantone über diese vorerwähnten Ver-  
waltungsgegenstände fast ausschließlich auf die in dem Kantons-  
rathe, Lindner u. d. g. aufzufindenden Angaben beschrän-  
ken. Eine besondere Aufmerksamkeit merke die auf das bündel-  
weise Kontingente vom 4. Jänner 1849 abgefaßten Mittheilun-  
gen der Kantonsverwaltungen über das sieben Anstaltenwesen.  
Dadurch findet sich das notwendige Dienstvermögen in Bestand ge-  
setzt, sobald es sich die Zeit erlaubt, eine Spezialstatistik des  
sieben Anstaltenwesens nicht nur die Verbesserung dergleichen  
Begriffen der Statistik vorlegen zu können.

Als eine Quelle von Kenntnissen für die Statistik der  
Eisenzeit und der Eisenzeit würdig mögen sich gewisse

Freiheitsarbeiten sein, deren Professoren mit dem betreffenden Gegenstande und ihrem Lande besonders vertraut sind, als:

- a) Vorfundlungen physikalischer und chemischer Gesellschaften,
  - b) gelehrte und andere Zeitschriften,
  - c) Klüppelarbeiten, Lektoren und ähnliche Werke statistischer Gesellschaften.
- Unter solchen Freiheitsarbeiten verdienen hauptsächlich folgende zu werden: die Vorfundlungen der physikalischen gemeinnützigen Gesellschaft, sowie auch diejenigen der physikalischen Naturforschers und Ärzte, und ob es wegen der statistischen Wichtigkeit, welche die im Druck erscheinenden Vorfundlungen dieser zwei Gesellschaften haben, wirklich sehr zu wünschen, daß dieselben von Landesherrn vollständig unterstützt werden. Einem ähnlichen Wunsch erlaubt sich der underschriebene Angehörige in Bezug auf das Werk anzuschreiben, das unter folgenden Titel erschienen ist:
- „Kürzer Abriss der Bevölkerungsstatistik. Zugleich als Anleitung zum Handbuche der Regelmässigkeit, von Dr. Joh. Braunelli, ordentlichem Professor an der Universität zu Göttingen, (1845, gr. 8. Halbesgans, Nr. 48 Kuz.); ebenso in Bezug auf ein anderes Werk desselben Professors, betitelt: „Über das Originalverhältniß der Geburten“, (1838.) das „Handbuche der Statistik“, welches schon früher die Aufmerksamkeit der unterzeichneten Angehörigen auf sich gezogen, sowie von diesem letzteren mit dem einzigen Preise seiner verehrten Ehrendoktorwürde ausgezeichnet. Die billigen Einführungen enthalten eine statistisch-physikalisch-statistische Beschreibung der Staaten Preussens, Baierns, Sachsen, Hannover, Schlesien, Westphalen, Göttingen (I. Bfl.), Braunschweig, Hildesheim und Harz.

Am die auf die Nationalstatistik bezüglichen Arbeiten zu fördern und zu unterstützen, dürfte das Vorstehende am besten sein, wenigstens gesetzlich einige nähere Bestimmungen

darüber festzusetzen. Zu dem Ende schlägt das vorerwähnte Inge-  
rument folgende Regeln vor:

1. Dem Ingeramente das Jura, in dessen Gesetzgebungs-  
nach Art. 24 Lemma 8 das Gesetz über Organisation und Gesetzgeb-  
ung des Landesrathe die Politik des Landes gesetzlich, liegt in  
dieser Angelegenheit insbesondere ob:

- a) die Sammlung der Dokumente, welche zur Bearbei-  
tung der parlamentarischen Politik dienen;
- b) die Bearbeitung dieser Dokumente;
- c) die Veröffentlichung der Ergebnisse.

2. Dem andern Ingeramente das Landesrecht liegt ob-  
und zwar jedem derselben nach der Natur seiner Verwaltungsb-  
zweige und nach Maßgabe seiner Mittel - das Recht zur Er-  
reichung dieses Zweckes beizubringen. Hauptsächlich haben dabei mit-  
zusehen das Militär-Ingerament, das Handels- und Zoll-Ingera-  
ment, sowie auch das Post- und Land-Ingerament.

3. Jedes Ingerament hat dem Landesrathe im ersten Ein-  
maste jedes Jahres einen statistischen Bericht vorzulegen, welche  
in demselben seinen Gesetzgebungs- und sonstigen Geschäftsbetrieb  
oder anderweitigen Geschäftsbetrieb enthält.

4. Das Landesrecht läßt solche Arbeiten geschehen dem In-  
geramente das Jura zukommen, damit es sich gemäß Art. 1  
dieselben beschaffen kann. Es ist deshalb weiteren Anstalten  
oder Einrichtungen bedarf, wodurch es sich an das betreffende  
Ingerament.

5. Zur Voraussetzung auf das Jahr 1851 wird eine Summe  
zur Voraussetzung, wie folgt, vorgeschlagen werden:

- a) Ein dem Land parlamentarischer statistischer Material-  
linien und zur Anlage eines öffentlichen Bureau's für sta-  
tistische Zusammenstellungen über die Landes-  
politik.

b) Eine Aufzählung von Lücken und andern untern  
 Zeit ungenügenden Leistungen der Kunst, betreffend Geo-  
 graphie, Statistik, Nationalökonomie, Gesetzgebung u. d. gl.  
 Jedem Abgeordneten mag Vorschläge zu davorstehenden Aufzäh-  
 lungen einreichen; das Gutachten über dieselben ist aber  
 dem Landtage selbst vorbehalten.

c) Dem dem Abgeordneten das Jura der dieser Aufzäh-  
 lung nicht Kognaten, das sich besonders zu Tabellen  
 arbeiten und ähnlichen Aufzählungen eignet, die nöthigen  
 Aufschlüsse zu verschaffen.

Bei diesen Vorschlägen hat das vorerwähnte Abge-  
 ordnete dem Abgeordneten zuerst im Auge:

a) die Landvermessung zu vervollständigen, in einem Lan-  
 des die Kenntniß des Landes zum Wohle der Staatsmänner,  
 Schulen u. s. w. zu fördern;

b) durch das Landtag dieselben auf die Landvermessung  
 einzurichten, daß auf ein in einem Landes einen  
 so wichtigen Angelegenheit der öffentlichen Wohlfahrt die an-  
 derer Aufmerksamkeiten und Thätigkeiten widmen, in  
 dem nur dadurch für die Statistik in dem Landes  
 Landtag ein vollständig befriedigendes Ergebnis zu erzielen  
 ist.

Demnach mag die Befragung der vorstehenden  
 fünften Artikel bis zur Beantwortung des Landtags von  
 1851 ansetzen werden, obgleich vorübergehend ist, daß  
 das vorerwähnte Abgeordnete schon beim Eintritte  
 der Landtage der vom Landtage auf den 18. bis  
 23. März anzuordnenden Volkszählung nicht außer-  
 ordentlichen Gesetzen bedürfen wird, wenn dieselbe  
 mit wissenschaftlicher Genauigkeit angeordnet, zu-

Sammlungsbalt und beförderlich veröffentlicht werden  
sollen.

Das Vorstehende  
vom niederrheinischen Anzeigerblatt des Jahres:  
St. Paulini

Beilage:

Verzeichnis der meistgenannten auf die Statistik der Provinz be-  
züglichen Druckschriften in der Bibliothek vom nied. Anzeigerblatt des  
Jahres.

